

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Trippstadter Straße, Änderung 2“

Ka 0 / 129 b

rechtskräftig seit dem 11.11.2006



Gliederung

- 1. Allgemeines**
- 2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)**
- 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**
- 4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**
- 5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- 6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
- 7. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB**

1. Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 10 Abs. 4 BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan Berücksichtigung gefunden haben.

2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für die Änderung 2 des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ wurden bereits frühzeitig verschiedene Behörden konsultiert.

Im Rahmen der Abstimmungen wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechend bezogen auf den aktuellen Planungsstand den üblichen Standards.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

In Reaktion auf die vorgefundenen Bodenverhältnisse wird die Böschungfläche südlich der Brandenburger Straße (vormals Dammstraße) wieder als öffentliche Fläche mit der Festsetzung Verkehrsbegleitgrün festgelegt. Auf die geplante Bepflanzung südlich der Brandenburger Straße mit Bäumen muss wegen des felsigen Untergrundes verzichtet werden.

Die von Referat Umweltschutz vorgetragene Verschlechterung der klimatischen Situation durch die Bebauungsplanänderung wurde gesehen, jedoch ausgehend von bestehenden Einschränkungen durch den Bahndamm und vorhandene Bebauung im Plangebiet in Kauf genommen, um eine städtebauliche Entwicklung der Fläche zu begünstigen.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine umweltrelevanten Änderungen vorgenommen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden keine erneuten umweltrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bebauungsplanänderung 3 des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ wurde als alternativer Standort für eine „Landmark“ – ein ca. 40 m hohes Gebäude, welches im südlichen Plangebiet vorgesehen ist - ein Standort im Plangebiet vorgeschlagen. Da die „Landmark“ am vorgesehenen Standort eine effektivere Verbindung zwischen PRE-Uni Park und der Technischen Universität gewährleistet, wurde der alternative Standort nicht weiter verfolgt. Die Umweltauswirkungen der „Landmark“ (insbesondere die kleinklimatischen Auswirkungen) könnten durch eine Verschiebung an den alternativen Standort nicht reduziert werden.

7. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB

Über die im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen hinaus waren keine erheblichen, unerwarteten Umweltauswirkungen bekannt.

Elke Franzreb
Baudirektorin